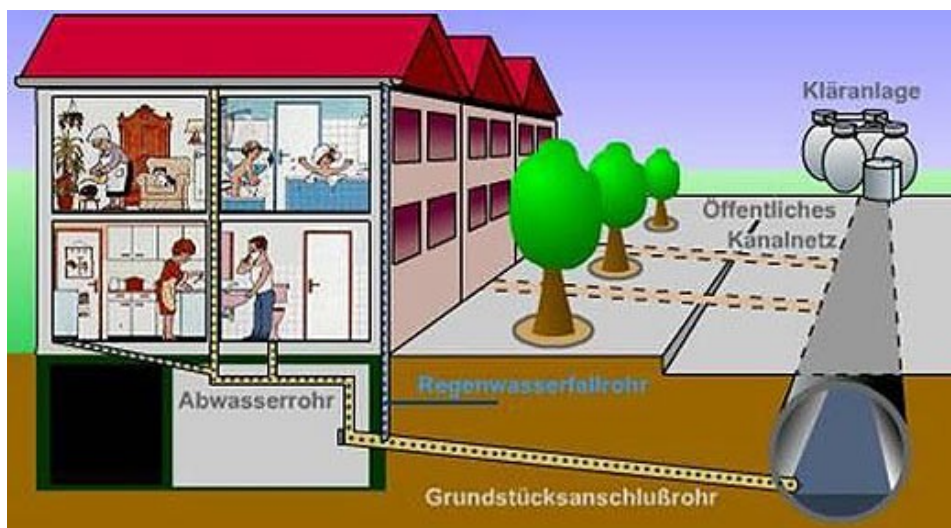


Merkblatt zur gesplitteten Abwassergebühr

Warum wird die Abwassergebühr aufgeteilt (gesplittet)?

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage erhob die Stadt Geisenfeld, wie viele andere Gemeinden in Bayern, Abwassergebühren nach dem so genannten „Frischwassermassstab“, also danach, wie viel Trinkwasser einem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführt wurde. Im Bereich der Abwasserbeseitigung unterstellte man, dass dieses Trinkwasser, abgesehen von gewissen Abzugsmengen, letztlich als Schmutzwasser wieder eingeleitet wird. Daher war in der Vergangenheit dieser Gebührenmaßstab als rechtlich unbedenklicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei der Bemessung der Abwassergebühr allgemein üblich.



Dies gilt heute nur noch mit Einschränkung. In der kalkulierten Abwassergebühr waren neben den Kosten für die Reinigung des Schmutzwassers auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers enthalten. Nicht berücksichtigt war dabei, dass auch die Menge des abfließenden Niederschlagswassers je nach Größe der versiegelten Flächen (Dächer, Pflaster, Asphalt u. s. w.) bei jedem Grundstück unterschiedlich ist. Diesem Umstand soll nun durch eine Aufteilung der Abwassergebühr in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr Rechnung getragen werden.

Schmutzwassergebühr

Die Ermittlung der Schmutzwassergebühr erfolgt wie bisher nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab des Frischwasserbezugs. Dies bedeutet, dass jeder Kubikmeter Frischwasser nach Berücksichtigung der satzungsgemäßen Abzugsmengen, **anstatt bisher mit 1,78 € ab 01.01.2010 mit 1,40 €** abgerechnet wird.

Niederschlagswassergebühr

Neben der Schmutzwassergebühr wird eine Niederschlagswassergebühr festgesetzt, die sich nach den befestigten Flächen des jeweiligen Grundstücks richtet, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage fließt. Dazu zählen insbesondere Dachflächen sowie gepflasterte, asphaltierte u. ä. befestigte Hofflächen und Garagenzufahrten. Ermittelt wurden diese Flächen u. a. anhand von Luftaufnahmen und bisherigen Kenntnissen aus dem Beitrags- und Gebührenrecht. Auf diese Weise ließen sich typische Gebietsabflussbeiwerte festlegen, die vom Faktor „0,0“ für unbefestigte Grundstücke bis zum Faktor „0,9“ für vollständig befestigte Grundstücke reichen.

Die Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche erfolgt dann nach der Berechnung „Grundstücksfläche x Faktor“. Sollte dieses Ergebnis gravierend, d. h. zu einem Viertel und mehr von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, wird auf Antrag die gebührenrelevante Fläche individuell festgesetzt.

Jeder so ermittelte Quadratmeter wird mit **0,12 €** Niederschlagswassergebühr jährlich abgerechnet.

Verursachergerechte Entlastung für „Häuslebauer“

Gerade bei Wohngrundstücken führt das Verhältnis des Frischwasserbezugs gegenüber gering befestigter Grundstücksfläche zu einer deutlichen Entlastung der Bürger. So reduziert sich die Niederschlagswassergebühr z. B. bei Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück gegen Null. Dagegen werden intensiv gebührenrelevant befestigte Grundstücke unter Umständen mehr belastet, auch wenn dort nur geringer Frischwasserverbrauch vorherrscht.

Diese Entwicklung ist auch von der Rechtsprechung durchaus gewollt, weil sie zu einer gerechteren Gebührenverteilung und nicht zuletzt zu einer Förderung ökologisch sinnvoller Versickerung führt.

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die gesplittete Abwassergebühr geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Geisenfeld gerne zur Verfügung. Die aktuelle Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSS/E) erhalten Sie im Geisenfelder Rathaus (2. Stock, Zimmer 16 oder 20, oder als Download auf der Homepage der Stadt Geisenfeld unter der Rubrik „Rathaus und Politik/Ortsrecht“.

Anschrift:	Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld
Telefon:	08452/98-19
Telefax:	08452/98819
Mail:	rathaus@geisenfeld.de